

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Veritec AG, Industriestrasse 33, 9524 Zuzwil, Schweiz

Stand: Januar 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Veritec AG ("VERITEC") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Ausführung der Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers ("Vertragspartner") nicht gelten, auch nicht teilweise. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Weiterbestellen der Ware oder Leistung auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen verweist oder wenn VERITEC vorbehaltlos liefert.
- 1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch VERITEC wirksam.

2. Angebot und Vertrag

- 2.1. Angebote von VERITEC gelten als freibleibend.
- 2.2. Sämtliche Bestellungen sind zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von VERITEC bedürftig. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Ein Vertrag gilt damit ausnahmslos erst dann als geschlossen, wenn VERITEC eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt oder die Lieferung zusendet.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Beschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gleiches gilt für sonstige besondere Eigenschaften bzw. für den Fall, dass sich das Produkt zu einem bestimmten Verwendungszweck eignen soll.
- 2.4. Öffentliche, insbesondere in der Werbung getätigte Äußerungen dritter Personen über die Beschaffenheit des Produktes gelten mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht als Vertragsinhalt.
- 2.5. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen sowie Zeichnungen und Anlagenlayouts dürfen ohne Zustimmung von VERITEC weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind unaufgefordert an VERITEC zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 2.6. Nachträgliche Bestelländerungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Sämtliche im Angebot nicht oder mit dem Vermerk "exkl." angeführten Komponenten und Leistungen sind nicht im Angebots- und Preisumfang enthalten.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die folgenden Leistungen/Tätigkeiten jedenfalls nicht vom Angebot umfasst:
 - (i) Montage und Inbetriebnahme der gelieferten Komponenten;
 - (ii) Demontage und Entsorgung von bestehenden Komponenten/Anlagenteilen (Bei Umbauten/Revisionen);
 - (iii) Elektrische Zuleitung (Schnittstellen sind die Klemmenkästen der Feldgeräte);
 - (iv) Frequenzumformer;
 - (v) Druckluftversorgung;
 - (vi) Wasserversorgung;
 - (vii) Möglicherweise behördlich oder technisch erforderliche Staubabsaugungen und/oder Schallschutzmaßnahmen;
 - (viii) Isolierarbeiten und/oder Begleitheizungen;
 - (ix) Für Betrieb und Wartung erforderliche Haustechnik wie Wasser, Beleuchtung, Heizung und Lüftung etc.;
 - (x) Errichtung von Fundamenten, Stemmarbeiten oder sonstige bauliche Maßnahmen inklusive Durchbrüche und deren Wiederverschliessung;
 - (xi) Stahlbauten wie Treppen, Bühnen, Podeste, Überstiege, Stützen, Aufhängungen, Geländer, Leitern und dergleichen
 - (xii) Übergabeschächte;
 - (xiii) Entladung des Liefergegenstandes/der Liefergegenstände und/oder zugehörigem Installationsmaterial inkl. erforderlicher Personalbeistellung;
 - (xiv) Hebezeug, Arbeitsbühnen und ggf. Spezialwerkzeuge, die für Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb benötigt werden;
 - (xv) ATEX-Ausführung (Ausführung zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine in explosionsgefährdeten Bereichen);
 - (xvi) Steuerungstechnik;
 - (xvii) Transport des Liefergegenstandes/der Liefergegenstände zum Bestimmungsort;
 - (xviii) Lokale Abgaben oder Gebühren und/oder Inspektionen;
 - (xix) Kosten für zusätzliche, ohne Verschulden von Veritec AG, erforderliche Einsatztage von Veritec-Personal inkl. Reisekosten;
 - (xx) Anreise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten;
- 3.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz nach der Hausnorm von VERITEC.

4. Preise

- 4.1. Die Preise sind freibleibend.
- 4.2. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise angenommen. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Lieferkonditionen und Nebenkosten richten sich nach Punkt 4.4.
- 4.3. Im Zusammenhang mit der Lieferung anfallende Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben trägt der Vertragspartner.
- 4.4. Die Lieferkonditionen richten sich nach den in der Auftragsbestätigung vereinbarten INCOTERMS® (Edition 2020). Standardmäßig bietet VERITEC folgende Lieferkonditionen an:
- FCA Zuzwil SG (Schweiz): Der Kunde holt die Ware ab oder organisiert den Transport. Verpackungskosten werden nach Aufwand separat verrechnet.
 - DAP (Delivered at Place): VERITEC organisiert den Transport zur vereinbarten Lieferadresse. Fracht- und Verpackungskosten werden nach effektiven Kosten separat verrechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
 - DDP (Delivered Duty Paid): VERITEC organisiert den Transport verzollt zur vereinbarten Lieferadresse. Fracht- und Verpackungskosten werden nach effektiven Kosten separat verrechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Die Entladung am Zielort erfolgt durch den Käufer und auf dessen Gefahr.
- 4.5. Bei Reparaturaufträgen, Montagen, Demontagen, usw. werden die von VERITEC als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet, falls nicht explizit als Fixpreis angeboten. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitwirkung seitens des Vertragspartners bedarf.
- 4.6. Reguläre Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr, maximal 10 Stunden pro Tag. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge auf den Stundensatz:
- Montag-Freitag außerhalb 06:00-18:00 Uhr: +25%
 - Ab der 11. Arbeitsstunde pro Tag: +25%
 - Samstag ganztägig: +50%
 - Sonntag und gesetzliche Feiertage: +100%

Bei Kombination mehrerer Zuschlagsgründe wird nur der höchste Zuschlag berechnet. Fahrzeit wird gleich wie Arbeitszeit verrechnet.

- 4.7. Bei außergewöhnlichen Materialpreisänderungen von über 10% zwischen Auftragsbestätigung und Materialbeschaffung behält sich VERITEC das Recht vor, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Projekten mit längeren Lieferfristen oder bei unvorhersehbaren Marktveränderungen (z.B. Rohstoffkrisen, Sanktionen, extreme Währungsschwankungen). VERITEC wird den Kunden über solche Anpassungen informieren.

5. Lieferung

- 5.1. Die in den Angeboten angegebenen Lieferzeiten sind für VERITEC freibleibend. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, sie sind jedoch nicht - soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - verbindlich.
- 5.2. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform. Die Liefertermine beziehen sich in jedem Fall auf die Fertigstellung der Ware bei VERITEC. Auch im Falle einer schriftlichen Festlegung von Lieferzeiten gilt eine Lieferzeit von einer Woche vor oder nach der angegebenen Lieferzeit als zulässig bzw. gilt noch als rechtzeitig.
- 5.3. VERITEC haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch außergewöhnliche Umstände verursacht werden, die außerhalb unserer Kontrolle liegen. Dazu gehören insbesondere:
- (i) Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, etc.)
 - (ii) Pandemien
 - (iii) Streiks und Aussperrungen
 - (iv) Behördliche Anordnungen oder Eingriffe
 - (v) Lieferstopp oder Verzögerungen bei unseren Zulieferern

Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir verbindliche Liefertermine zugesagt haben. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Verzögerung.

Bei Force-Majeure-Ereignissen, die länger als 3 Monate andauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Regelungen von Punkt 7.3 entsprechend.

- 5.4. VERITEC ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.5. Der Kunde ist zur rechtzeitigen Übernahme der Ware verpflichtet. Ist die Ware versandbereit und kann nicht ausgeliefert werden, weil der Kunde die Abnahme verweigert, verzögert oder die erforderlichen Voraussetzungen nicht geschaffen hat, ist VERITEC berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 0,2% des Warenwertes pro angefangene Woche zu berechnen. Dies gilt ab dem vereinbarten Liefertermin bzw. ab Meldung der Lieferbereitschaft. Alternativ kann VERITEC die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem Dritten einlagern. Die Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.6. Hat der Vertragspartner das Produkt beanstandet, ist er auf Verlangen von VERITEC verpflichtet, dieses zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an VERITEC zurückzusenden. Im Übrigen ist der Vertragspartner zur Rücksendung des Produktes nur nach Erhaltung des ausdrücklich schriftlichen Einverständnisses von VERITEC berechtigt.
- 5.7. Soweit VERITEC aus einem Vertrag zur Vorleistung verpflichtet ist, ist Veritec berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungs-/Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners in Frage stellen.
- 5.8. Terminverschiebungen, die der Kunde verursacht, führen nicht zu einem Aufschub der Zahlungsfristen. Für bereitgestellte Ware, die aufgrund kundenseitiger Terminverschiebungen eingelagert werden muss, gelten die Lagerkosten gemäß Punkt 5.5.

- 5.9. Kundenseitige Normen, Vorschriften, Pflichtenhefte oder spezielle Dokumentationsanforderungen sind in der Angebotsphase bekannt zu geben. Werden solche Anforderungen erst nach Auftragserteilung bekannt gegeben, können daraus resultierende Mehrkosten separat in Rechnung gestellt werden.
- 5.10. Wurde bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für verspätete Lieferung vereinbart, gilt folgende Regelung: Der Vertragspartner kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn die Verzögerung nachweislich allein durch Verschulden von VERITEC verursacht wurde. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 0,5 % des Auftragswerts pro vollendete Woche Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswerts. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen."
- 5.11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Montage, Aufstellung und den Betrieb der Vertragsprodukte erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diesbezüglich wird VERITEC dem Vertragspartner die entsprechenden Informationen zeitnah im Vorfeld der Lieferung bekannt geben. Mehrkosten und Mehraufwendungen für VERITEC wie Wartezeiten usw. die darauf zurückzuführen sind, dass der Vertragspartner die erforderlichen Voraussetzungen nicht rechtzeitig geschaffen hat, sind vom Vertragspartner zu tragen.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Der Gefahrenübergang richtet sich nach der in der Auftragsbestätigung vereinbarten INCOTERMS®-Klausel (Edition 2020 oder jeweils aktuelle Fassung), einschließlich allfälliger in der Auftragsbestätigung festgehaltener Abweichungen oder Zusatzvereinbarungen. Als Liefertermin im Sinne dieser AGB gilt das Versanddatum ab Werk Zuzwil, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Transporteure, Spediteure oder sonstige Dritte treten wir an denjenigen ab, der gemäß den vereinbarten Lieferkonditionen das Transportrisiko trägt.
- 6.3. Holt der Kunde die Ware mit eigenem Fahrzeug ab und unterstützt VERITEC beim Verladen oder bei der Ladungssicherung, erfolgt dies ohne Haftungsübernahme durch VERITEC, es sei denn, VERITEC handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

7. Zahlung

- 7.1. Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 7.2. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung aus diesem Rechtsgeschäft im Verzug, kann VERITEC nach eigener Wahl folgende Maßnahmen ergreifen:
- (i) alle noch offenen Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft (einschließlich noch nicht fälliger Teil- und Schlusszahlungen) sofort fällig stellen und für alle fälligen Beträge ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. berechnen;
 - (ii) die eigene Leistungserbringung (Lieferung, Montage, etc.) bis zur vollständigen Begleichung der fälligen Beträge zurückstellen;
 - (iii) Mahnkosten in Höhe von CHF 100 pro Mahnung sowie nachgewiesene Inkasso- und Anwaltskosten in Rechnung stellen.
- 7.3. Tritt der Kunde wegen Lieferverzögerungen durch außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt, Pandemie, Zuliefererprobleme, behördliche Anordnungen etc.) vom Vertrag zurück, muss er alle bereits angefallenen Kosten ersetzen. VERITEC kann die Anzahlung zur Deckung dieser Kosten einbehalten."

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. VERITEC behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten vor.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten ist VERITEC berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf erstes Verlangen herauszugeben und bei der Rücknahme zu unterstützen.
- 8.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware (insbesondere Pfändung, Insolvenz) muss der Kunde VERITEC unverzüglich informieren und auf das Eigentum von VERITEC hinweisen.
- 8.4. Verkauft der Kunde die Ware vor vollständiger Bezahlung weiter, tritt er seine Forderung gegen seinen Abnehmer bereits jetzt sicherungshalber an VERITEC ab. Auf Verlangen muss der Kunde VERITEC die notwendigen Informationen (Abnehmer, Rechnungsbetrag, etc.) zur Verfügung stellen.

9. Montage und Inbetriebnahme

- 9.1. Die Montage und Inbetriebnahme erfolgt durch VERITEC, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Kunde muss die erforderlichen Voraussetzungen schaffen (Zugang, Strom, Hebezeug, etc.) und VERITEC bei der Montage unterstützen.
- 9.2. Alle von VERITEC abgegebenen Leistungszusagen, Garantien und technischen Spezifikationen gelten ausschließlich bei Montage und Inbetriebnahme durch VERITEC oder ausdrücklich autorisierte Fachpersonen. Bei eigenmächtiger Montage durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte entfallen sämtliche Leistungszusagen und Gewährleistungsansprüche ersatzlos.
- 9.3. VERITEC haftet nicht für Schäden (Personen-, Sach- oder Folgeschäden), die durch unsachgemäße Montage, Installation oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte entstehen.

10. Dokumentation und Einbauerklärung

- 10.1. Im Lieferumfang enthalten sind die Dokumentation und Montageanleitung nach VERITEC-Standard sowie eine Einbauerklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Kundenseitige Vorgaben bezüglich Aufbau und Darstellung der Dokumentation werden separat angeboten. Die Gesamtdokumentation bzw. Konformitätserklärung für die Gesamtanlage, in welche das gelieferte Produkt integriert wird, ist nicht im Lieferumfang enthalten und obliegt dem Kunden als Inverkehrbringer der Gesamtanlage.

11. Gewährleistung und einstehen für Mängel

- 11.1. VERITEC ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 11.2. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit dem Versand der Lieferung ab Werk, sofern nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind.
- 11.4. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die nicht von VERITEC zu vertreten sind, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 2 (zwei) Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft durch VERITEC.
- 11.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind VERITEC innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Bei verspäteter Mängelrüge gilt die Ware als genehmigt.
- 11.6. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde bei Auftreten eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung trifft und VERITEC die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.7. VERITEC verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist jeden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Die Art der Mängelbehebung (Reparatur, Ersatzlieferung oder Preisminderung) liegt im Ermessen von VERITEC. Der Kunde hat VERITEC die erforderliche Zeit zur Mängelbehebung zu gewähren.
- 11.8. VERITEC trägt die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden eigenen Kosten (Transport der Ersatzteile, Fahrt- und Arbeitszeit der VERITEC-Mitarbeiter). Der Kunde stellt unentgeltlich die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen und Kleinmaterialien zur Verfügung. Ersetzte Teile werden Eigentum von VERITEC.
- 11.9. Kann VERITEC einen Mangel nicht oder nicht vollständig beheben, hat der Kunde Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, die nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können und die Nutzung erheblich beeinträchtigen, kann der Kunde den mangelhaften Teil zurückweisen. Ist eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, kann der Kunde vom gesamten Vertrag zurücktreten und erhält die bereits bezahlten Beträge für die betroffenen Teile zurückerstattet.
- 11.10. VERITEC übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, insbesondere nicht für Schäden durch normale Abnutzung, unzureichende Wartung, Fehlbedienung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsstoffe, chemische oder mechanische Einflüsse sowie Montage oder Arbeiten durch Dritte.
- 11.11. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn Montage und Inbetriebnahme durch VERITEC oder von VERITEC autorisierte Fachpersonen durchgeführt werden oder VERITEC mindestens eine Vor-Ort-Abnahme vor der ersten Inbetriebnahme vornimmt. Bei fehlender Beteiligung von VERITEC entfällt die Gewährleistung für Mängel, die auf unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme zurückzuführen sind.
- 11.12. Wird eine Ware von VERITEC nach Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, haftet VERITEC nur für die vertragsgemäße Ausführung, nicht jedoch für die Eignung oder Funktionsfähigkeit der vom Kunden vorgegebenen Konstruktion.
- 11.13. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein nicht von VERITEC ausdrücklich autorisierter Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VERITEC Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vornimmt.
- 11.14. In keinem Fall haftet VERITEC für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. VERITEC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- (i) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen und dieser auf Verlangen von VERITEC weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
 - (ii) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
 - (iii) der Kunde den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz Mahnung nicht innerhalb angemessener Nachfrist zahlt.
- 12.2. Bei Rücktritt aufgrund Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden hat VERITEC Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen (insbesondere Material- und Produktionskosten). VERITEC ist berechtigt, eine bereits geleistete Anzahlung zur Deckung dieser Aufwendungen einzubehalten oder die Differenz nachzufordern. Bereits erbrachte Leistungen sind vertragsgemäß zu bezahlen. VERITEC steht auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 12.3. Die Rücknahme von Ware oder der Rücktritt vom Vertrag lassen Schadensersatzansprüche von VERITEC unberührt.

13. Schadenersatz

- 13.1. VERITEC haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese gilt jedoch nicht bei Personenschäden.
- 13.2. Die Haftung von VERITEC für Fällen der groben Fahrlässigkeit ist pro Schadensfall auf den halben Nettoauftragswert begrenzt.
- 13.3. Die Haftung von VERITEC für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Daten oder Informationen oder aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme oder sonstiger betriebszugehöriger Voraussetzung oder bei Inbetriebnahme der Vertragsprodukte durch nicht einschlägig fachlich zertifizierte Personen oder Nichteinhaltung der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jede Schadenshaftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

13.4. Die Regelungen des Punktes 13 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen VERITEC, gleich aus welchem Rechtsgrund und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Benützer von VERITEC wirksam.

14. **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

14.1. Wird eine Ware von VERITEC auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat der Vertragspartner diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

14.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Anlagenlayouts und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum von VERITEC und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

15. **Verwendung von Unterlieferanten**

15.1. VERITEC ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Unterlieferanten und Subunternehmer einzusetzen. VERITEC haftet für deren Leistungen wie für eigene.

16. **Exportbestimmungen und Compliance**

16.1. Der Kunde ist bei Weiterveräußerung oder Export der gelieferten Waren selbst verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Export-, Import- und Zollbestimmungen sowie Sanktionsvorschriften.

16.2. Der Kunde weist VERITEC vor Abgabe eines verbindlichen Angebots auf besondere öffentlich-rechtliche Bestimmungen im Zielland hin. Werden solche Anforderungen erst nach Auftragserteilung bekannt gegeben, können daraus resultierende Mehrkosten separat in Rechnung gestellt werden.

16.3. VERITEC behält sich vor, die Lieferung zu verweigern, wenn die Lieferung gegen geltende Exportkontrollvorschriften, Embargos oder Sanktionen verstoßen würde.

16.4. Der Kunde stellt VERITEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Verstößen gegen Export-, Zoll- oder Sanktionsbestimmungen durch den Kunden oder dessen Abnehmer entstehen."

17. **Richtlinie 2014/34/EU**

17.1. Unsere Standardprodukte sind nicht für explosionsgefährdete Bereiche (ATEX 2014/34/EU) ausgelegt. ATEX-konforme Ausführungen sind auf Anfrage gegen Mehrpreis erhältlich und müssen ausdrücklich bei Bestellung vereinbart werden. Ohne schriftliche Vereinbarung einer ATEX-Ausführung trägt der Kunde die volle Verantwortung für die Eignung des Produkts für den vorgesehenen Einsatzbereich.

18. **Richtlinie 2014/34/EU**

18.1. VERITEC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter ausschließlich zur Vertragserfüllung und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (Schweizer Datenschutzgesetz, bei EU-Kunden auch DSGVO).

19. **Schlussbestimmungen**

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

19.3. Diese AGB sind in deutscher Sprache verfasst. Bei Übersetzungen ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.

20. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

20.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von VERITEC in Zuzwil, Kanton St. Gallen, Schweiz. VERITEC ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

20.2. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen VERITEC und dem Kunden findet ausschließlich schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

20.3. Für Streitigkeiten mit Kunden außerhalb der Schweiz ist die Verfahrenssprache Deutsch oder Englisch nach Wahl von VERITEC.